

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Im Mariengarten fand am 13. Dezember v. Js. unsere übliche Monatssitzung statt, zu der die Herren Friedrich, Frye, Hahn, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Schneider, Scholze, Wacker und Wildner erschienen waren. Der Vorsitzende begrüßte besonders den nach längerem Kranksein wieder in unserer Mitte weilenden Kollegen Scholze und berichtete sodann über die Versammlung des Leipziger Uhrmachergehilfenvereins, der er mit dem Schriftführer beigewohnt hatte, um eine Aussprache über die

Nebengeschäfte der Gehilfen

herbeizuführen. In Goslar hat bekanntlich der Grossistenverband beschlossen, seinen Mitgliedern zu verbieten, an ihre sowie Angestellte von Uhrmachern Waren zum gewohnheitsmäßigen Wiederverkauf abzugeben. Dadurch soll natürlich nur verhütet werden, daß dem Uhrmacher vom eigenen oder Grossisten-Personal eine unangemessene Konkurrenz bereitet wird. Keinesfalls ist beabsichtigt, den Gehilfen den Bezug von Waren zu eigenem Gebrauch bzw. zu Geschenkzwecken unmöglich zu machen. Die in Goslar vertretenen Uhrmacherverbände traten vielmehr dafür ein, daß jeder Prinzipal seinen Gehilfen die Ware vom eigenen Lager zu den Selbstkosten ablassen und ihnen dies gleich beim Stellenantritt bekannt geben möchte. Die Befürchtungen der Gehilfen, daß ihnen durch den Goslarer Beschluß ein Recht entzogen würde, sind demnach unbegründet.

Im Leipziger Uhrmachergehilfenverein war man sich darüber einig, daß die Gehilfen ihre Prinzipale im Kampfe gegen die Konkurrenz der kaufmännischen Angestellten der Grossisten unterstützen müsse. Man gab aber gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß den Uhrmachergehilfen zum eigenen Gebrauch die Ware nicht verweigert würde. In diesem Sinne wurde nach einer sehr eingehenden, die Mißverständnisse aufklärenden Ansprache eine Resolution angenommen.

„Fabrik“ als Geschäftsbezeichnung.

Auf ein wichtiges Reichsgerichtsurteil wurden wir durch die „Deutsche Bergwerkszeitung“ aufmerksam.

„Häufig benennen sich Geschäfte, die in der Hauptsache Zwischen- und Kleinhandel betreiben und nur einen geringen Teil der verkauften Waren selbst herstellen, als „Fabriken“, um dadurch bei dem Publikum den Anschein zu erwecken, als ob sie in der Lage seien, die im eigenen Betrieb hergestellten Waren billiger verkaufen zu können, als die auf den Händlernutzen angewiesenen Konkurrenten. Das Reichsgericht hat leghin entschieden, daß die Bezeichnung „Fabrik“ unter den erwähnten Umständen gegen den § 1 des Unlauterkeitsgesetzes verstoße. Jeder Konkurrent kann also einen solchen „Fabrikanten“ auf Unterlassung verklagen und einen Schadenersatzanspruch gegen ihn geltend machen. Nach Ansicht des Reichsgerichts wird von dem einkaufenden Publikum die Bezeichnung der eigenen Fabrikation dahin aufgefaßt, daß die Gegenstände, die es kauft, im großen und ganzen durch eigene Herstellung gewonnen sind. Selbst wenn ein Kaufmann zur Hälfte des Bedarfs fabriziere, könne er noch nicht von einer eigenen Fabrik sprechen.“

Da sich auch manche Uhrmacher, besonders in Berlin sind die Fälle häufiger, die Bezeichnung „Fabrik“ zulegen, so sei diesen das Reichsgerichtsurteil zur Beachtung empfohlen.

Der Bestrebungen der Handwerkskammer gegen das

Borgunwesen

haben wir an dieser Stelle schon mehrfach gedacht. Heute berichten wir, wie man im benachbarten Luxemburg auf

gesetzlichem Wege in der Zinspflicht ein Heilmittel gegen das leidige Borgen zu schaffen sucht. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1: Die Guthaben der Kaufleute und Handwerker aus dem Detailverkauf von Waren oder der Ausführung von Arbeiten (einschließlich der dem Gläubiger daraus erwachsenen Ausgaben) tragen von rechts wegen für jedes angefangene Vierteljahr 2 Prozent Zins, nach Ablauf des dritten Monats, der auf die Lieferung der Waren oder die Ausführung der Arbeiten folgt.

Art. 2: Diese Zinspflicht tritt nur dann ein, wenn der Kaufmann oder Handwerker binnen Monatsfrist nach Lieferung der Waren oder nach Ausführung der Arbeiten dem Schuldner seine Rechnung eingesandt und ihn aufgefordert hat, dieselbe zu bestätigen; die Rechnung muß den Wortlaut des Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten; in derselben muß vermerkt sein, daß der Lieferant vom Artikel 1 dieses Gesetzes Gebrauch zu machen gedenkt. Der Beweis der Erfüllung dieser Vorschrift geschieht nach gemeinem Recht.

Art. 3: Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die für die Bedürfnisse des Gewerbes oder des Handels des Schuldners gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten.

Es wäre wohl zunächst Sache der Handwerkskammern, zu erwägen, ob es geboten erscheint, derartige Vorschriften auch für Deutschland anzustreben. Als Mittel, um dem Borgunwesen Einhalt zu tun, ist die Zinspflicht nicht das schlechteste, nur dürfte man sich nicht auf einen so niedrigen Zinsfuß festlegen, denn in Zeiten teurer Geldes wird niemand die 2% schrecken, wenn er auf der Bank 5% für tägliches Geld bekommt.

Recht üble Blüten hat die Reklame für das Weihnachtsgeschäft auch diesmal wieder getrieben. Besonders im Rheinland hat die Konkurrenz der Warenhäuser anscheinend auch manchen Kollegen das Urteil verlieren lassen, zu entscheiden, was erlaubt ist. So bot in Mülheim (Rhein) ein Uhrmachermeister

200 Uhren gratis

an. Bei Einkäufen über 5 Mark Wert sollte jeder Käufer eine gutgehende Schwarzwälder Wanduhr erhalten. Ob die Bemerkung „neben Tieg“ in der Anzeige gleichsam als Erklärung und Entschuldigung für dieses Angebot dienen soll, das müssen wir dahingestellt sein lassen. Bedauerlich bleiben derartige Manöver aber immer, denn sie schädigen das Ansehen der Uhrmacher.

Immer näher rückt der Termin für die Einsendung der Arbeiten zu unserem

Preisausschreiben

über praktische Arbeitsmethoden. Wir laden erneut zu einer recht zahlreichen Beteiligung ein und machen darauf aufmerksam, daß die Preisrichter außer den prämierten Arbeiten geeignete Einsendungen zum Ankauf empfehlen können, die vom Verlag dann entsprechend honoriert werden. Die näheren Bedingungen enthält die Bekanntmachung auf Seite 29 des Anzeigenteils dieser Nummer, auf welche wir hiermit verweisen.

Zum Jahreswechsel wünschen wir allen unseren Mitgliedern **viel Glück und Erfolg!**

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender. H. Wildner, Schriftführer.